

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19		DIENSTAG, DEN 9. MAI	2023
Tag	Inhalt	Seite	
17. 4. 2023	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 72	171	
19. 4. 2023	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 14	175	
25. 4. 2023	Zehnte Verordnung zur Änderung hafenerkehrs- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften	177	
	9501-1-1, 9501-1-6, 9501-1-8, 9501-1-11		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Winterhude 72

Vom 17. April 2023

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Winterhude 72 für den Bereich westlich der Straße Überseering und nördlich der Sydneystraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 1509, über das Flurstück 1450 – Bahnanlage – über das Flurstück 1450, Ostgrenze des Flurstücks 1509 der Gemarkung Alsterdorf – Überseering – Sydneystraße.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im Kerngebiet sind das Gebiet versorgende Läden mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, pharmazeutische Artikel (Apotheke), Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften) zulässig. Großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787),

zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, Pharmazeutische Artikel (Apotheke), medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren), Schnittblumen, Zoologischer Bedarf, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Künstler- und Bastelbedarf, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Optik- und Fotoartikel, Uhren und Schmuck, Musikinstrumente und Musikalien, Babyausstattung, Hobby- und Freizeitbedarf, Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote), Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf, Telekommunikationsartikel, Computer inklusive Zubehör und Software, Elektrokleingeräte und Unterhaltungselektronik, Leuchten, Lampen, Elektrogroßgeräte (weiße Ware), Haushaltswaren, Hausrat, Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad), Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen, Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen), Fahrräder inklusive Zubehör gemäß „Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel“ in der Fassung vom 12. September 2019) sind unzulässig.

3. Im Kerngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 7 Absatz 2 Nummern 2, 5 und 6 BauNVO unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen und Wohnungen nach § 7 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
4. In dem allgemeinen Wohngebiet ist eine Wohnnutzung im Erdgeschoss unzulässig.
5. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausgeschlossen.
6. In den mit „MK 2“ und „WA“ bezeichneten Teilen des Plangebiets ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.
7. In dem mit „MK 1“ bezeichneten Teil des Plangebiets ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dach- und Technikaufbauten um bis zu 2,5 m, in dem mit „MK 2“ bezeichneten Teilbereich um bis zu 2,65 m und in dem mit „WA“ bezeichneten Teilbereich um bis zu 1,28 m zulässig. Im Kerngebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe für Fahrstuhlüberfahrten um bis zu 1,5 m und im allgemeinen Wohngebiet bis zu 1,28 m zulässig. Zur Abschirmung der Dach- und Technikaufbauten ist auf allen Dachflächen eine durchgängige, 2,5 m hohe Sichtschutzwand aus nicht glänzendem, blickdichtem Material in einem Abstand von 3 m hinter der äußeren Gebäudekante, mit Ausnahme von Fahrstuhlüberfahrten, zu errichten. Abweichend von Satz 3 ist die Sichtschutzwand im allgemeinen Wohngebiet nur 1,28 m hoch auszubilden.

Die Sichtschutzwand ist dauerhaft zu begrünen. In dem mit „MK 1“ bezeichneten Teil des Kerngebiets können Unterschreitungen des 3-Meter-Abstands zur Gebäudekante ausnahmsweise in geringem Umfang zugelassen werden. Im Kerngebiet dürfen Fahrstuhlüberfahrten die festgesetzte Gebäudehöhe ebenfalls um 2,5 m überschreiten, sofern diese mindestens 3 m hinter der äußeren Gebäudekante zurückbleiben.

8. Im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, mit Ausnahme

- von Wege- und Platzflächen, Sitzbänken, Beleuchtungsanlagen, Anlagen für die Entlüftung von Tiefgaragen und Gebäuden, Fahrradabstellanlagen ohne Überdachungen, (Flucht-) Treppen der Tiefgaragen mit einer Höhe von höchstens 1 m über dem umgebenden Geländeniveau ohne Überdachungen, weitere Treppenanlagen, Müllstandorten, Kunstwerken, Einfriedungen der Kinderspielflächen sowie der Spielgeräte innerhalb der Kinderspielflächen, unzulässig.
9. Im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen und innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Tiefgaragen sind unter Erdgleiche herzustellen.
 10. Tiefgaragen sowie in Untergeschossen befindliche Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Tiefgaragen zulässig. Geringfügige Überschreitungen der für Tiefgaragen festgesetzten Fläche durch untergeordnete Bauteile wie Licht- und Belüftungsschächte sowie erforderliche Fluchttreppen können ausnahmsweise in geringem Umfang zugelassen werden.
 11. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Tiefgaragen sind maximal 500 Stellplätze zulässig.
 12. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Geh- und Fahrrechten können zugelassen werden.
 13. Im Kerngebiet sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 14. Im allgemeinen Wohngebiet ist an den Fassaden des Wohngebäudes durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 15. Die festgesetzte Schutzwand ist im Osten und Norden mit insgesamt 30,3 m Länge und 2 m Höhe und im Westen mit 22,5 m Länge und 0,8 m Höhe als aktiver Lärmschutz für die östlich unmittelbar angrenzende Wohnbebauung herzustellen. Von der festgesetzten Länge und Höhe der Lärmschutzwand können Abweichungen zugelassen werden, wenn lärmtechnisch nachgewiesen wird, dass der Schutzwirkung des aktiven Lärmschutzes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
 16. An den mit „c“ gekennzeichneten Gebäudeseiten des allgemeinen Wohngebiets sind vor den zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), verglaste Laubgänge oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Ausnahmsweise kann bei Nachweis, dass die entsprechenden Beurteilungspegel nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5), eingehalten werden, auf die aufgeführten Maßnahmen verzichtet werden.
 17. Im Kerngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirken auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe 1999-06), Tabelle 1, Zeile 3 eingehalten werden. Im allgemeinen Wohngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirken auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe 1999-06), Tabelle 1, Zeile 4 eingehalten werden. Die DIN 4150-2, Teil 2, Ausgabe 1999-06, ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, Nummer 6.2, für die jeweils im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) oder Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume nicht überschreitet.
 18. Im Kerngebiet und dem allgemeinen Wohngebiet sind auf mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten. Diese dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe im Kerngebiet um bis zu 2,5 m und im allgemeinen Wohngebiet um bis zu 1,28 m überschreiten und müssen mindestens 3 m hinter den äußeren Gebäudekanten zurückbleiben. Eine Konzentration der zu errichtenden Solaranlagen auf einzelnen Dachflächen ist zulässig. Die vorgenannte Regelung lässt die unter Nummer 26 getroffene Regelung unberührt.
 19. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der langfristige Erhalt des betroffenen Baumes dadurch nicht gefährdet ist.
 20. Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter, der Umfang und das Erscheinungsbild der Baumgruppe erhalten bleibt. Eine geringfügige Abweichung von dem jeweils festgesetzten Baumstandort kann zugelassen werden.
 21. Die im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, zum Anpflanzen von Bäumen, zum Anpflanzen von Bäumen und Großsträuchern sowie für die Erhaltung und zur Ergänzungspflanzung von Bäumen und Großsträuchern sind dauerhaft zu unterhalten. Ersatzpflanzungen, Neupflanzungen und Ergänzungspflanzungen sind so vorzunehmen, dass jeweils der Charakter, der Umfang und das Erscheinungsbild als geschlossener Gehölzstreifen erhalten und entwickelt wird.
 22. Für festgesetzte Baum- und Großstrauchpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze und für die Bepflanzung der nach Nummer 21 festgesetzten Flächen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten. Anzupflanzende Bäume müssen

- einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Für anzupflanzende mehrstämmige Bäume sind mindestens vierfach verpflanzte Solitärbäume mit Ballen, Pflanzbreite mindestens 150 cm und Pflanzhöhe mindestens 350 cm, und für anzupflanzende Großsträucher sind mindestens dreifach verpflanzte Solitärsträucher mit Ballen, Pflanzhöhe mindestens 175 cm, zu verwenden.
23. Im Plangebiet einschließlich der nach Nummer 21 festgesetzten Flächen sind insgesamt mindestens 130 Bäume und Großsträucher zu pflanzen, davon insgesamt mindestens 65 großkronige und mittelkronige Bäume.
 24. Im Plangebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen und die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind die notwendigen befestigten Flächen, zum Beispiel für Wege, Terrassen, Treppen und Tiefgaragenzufahrten.
 25. Im Plangebiet sind zu begrünende Flächen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Gebäudeteilen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Großstrauch- und Heckenpflanzungen muss der durchwurzelbare Substrataufbau mindestens 80 cm betragen. Für Baumpflanzungen muss der durchwurzelbare Substratraum je Baum mindestens 12 m³ und der durchwurzelbare Substrataufbau mindestens 80 cm betragen. Im Wurzelbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² anzulegen und zu begrünen. Der Aufbau der begrünenden Tiefgaragenflächen ist so auszubilden, dass anfallendes Niederschlagswasser in einer Retentionsschicht planmäßig zurückgehalten und über gedrosselte Abläufe verzögert abgeleitet wird.
 26. Im Plangebiet sind die Dachflächen im allgemeinen Wohngebiet als Retentions Gründächer auszubilden. Die verbleibenden Dachflächen im Plangebiet sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technische Dachaufbauten und Dachausstiege sowie Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung, der Be- und Entlüftung, oder die als Dachterrassen dienen. Es sind jedoch mindestens 75 v. H. der Dachflächen eines Gebäudes zu begrünen. Eine Reduzierung auf bis zu 50 v. H. kann nach folgender Maßgabe zugelassen werden: je angefangene 5 v. H. Reduzierung ist der durchwurzelbare Substrataufbau auf der jeweils verbleibenden zu begrünenden Dachfläche um mindestens 3 cm zu erhöhen. Begrünte Dachflächen unterhalb von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solar-energie sowie unterhalb von mindestens 50 cm aufgeständerten sonstigen technischen Dachaufbauten können auf die Dachbegrünungsfläche angerechnet werden.
 27. Im Plangebiet sind Geh- und Fahrwege, mit Ausnahme von Tiefgaragenzufahrten, ebenerdigen nicht überdachten Stellplatzflächen, Terrassen und Platzflächen sowie Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 28. Im Plangebiet sind bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- oder Stauwasserspiegels führen, unzulässig. Sofern Kasematten (Licht- und Lüftungsschächte unter Gelände) in den Grund- oder Stauwasserspiegel eingreifen, ist deren Entwässerung nur in einem geschlossenen Leitungssystem zulässig.
 29. Im Plangebiet sind zur Vermeidung des Vogelschlags Flächen aus Glas durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel mehrschichtiger Fassadenaufbau, Gliederung der Fassade, Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser und Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigem Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelauge zu strukturieren beziehungsweise als Hindernis sichtbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassade größer als 75 v. H. ist oder zusammenhängende Glasflächen mit Glasscheiben von größer 6 m² vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für Glasflächen bis 10 m Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen (wie etwa Wiesen) oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.
 30. Im Plangebiet sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 Nanometern (nm) und 700 nm und maximal 3 000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf Gehölze und Biotope, ist zu vermeiden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 17. April 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 14

Vom 19. April 2023

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Groß Borstel 14 vom 15. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 14“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 11 angefügt:
 - „11. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Änderung des Bebauungsplans Groß Borstel 14, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062), maßgebend ist, gilt:
 - 11.1 In den Gewerbegebieten sind Beherbergungsstätten nach § 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448) unzulässig.
 - 11.2 In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
 - 11.3 In den Gewerbegebieten sind Lagerhäuser und Lagerplätze nur zulässig, wenn sie in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen. Offene Lagerplätze dürfen nur in den rückwärtigen Grundstücksteilen untergebracht werden.
 - 11.4 In den Gewerbegebieten sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, die nicht in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, nur ausnahmsweise zulässig.“

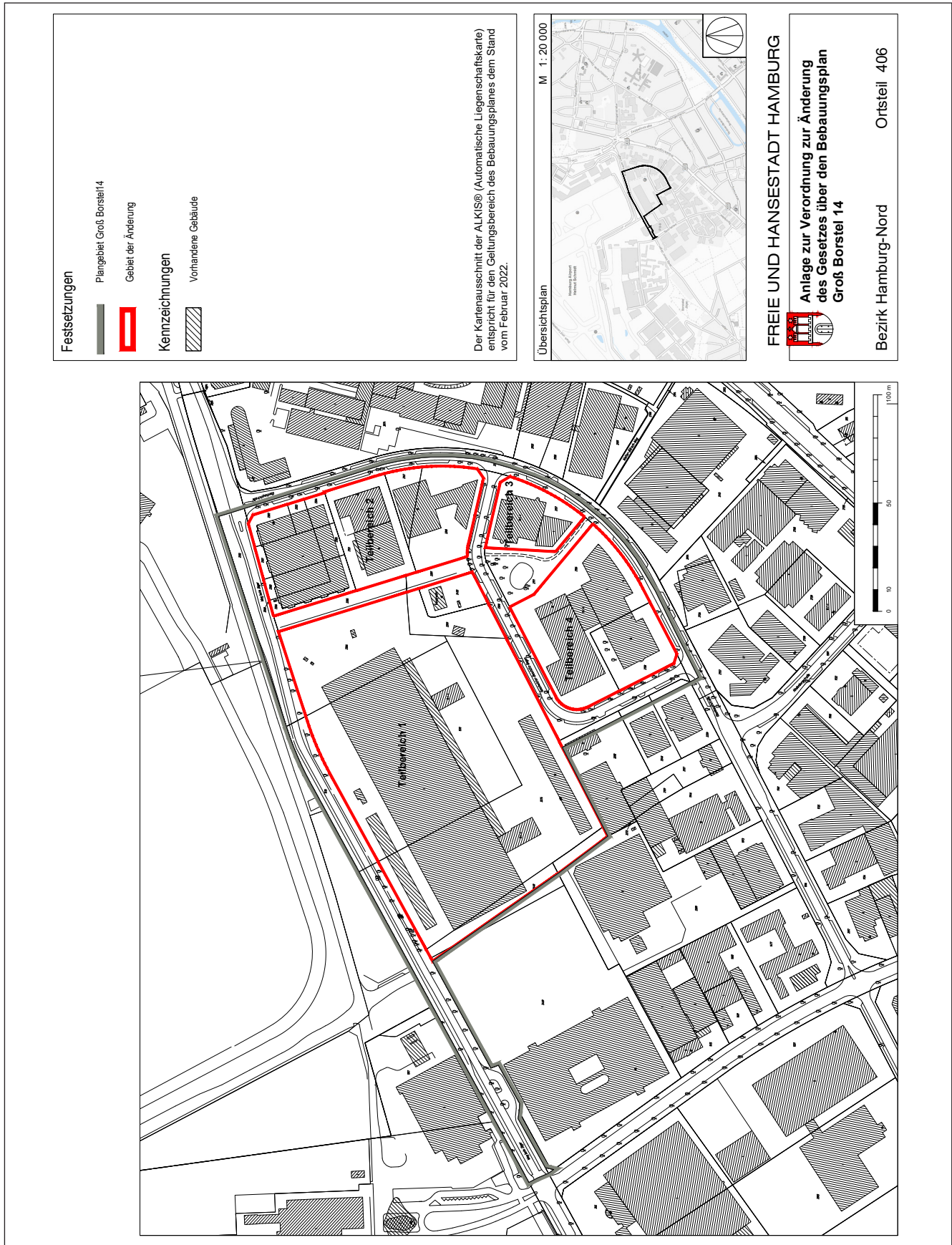
§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Groß Borstel 14 und die Begründung der Änderung des Bebauungsplans werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 19. April 2023.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord



Zehnte Verordnung zur Änderung hafenverkehrs- und schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Vom 25. April 2023

Artikel 1

Elfte Verordnung zur Änderung der Hafenverkehrsordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Die Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 6. August 2019 (HmbGVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 3 folgende Fassung:
„§ 3 Begriffsbestimmungen für Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer und Besatzung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „für“ die Wörter „Fahrzeugführerinnen oder“ eingefügt.
 - 2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1 Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer:
jede Führerin oder jeder Führer eines Fahrzeuges oder sein Vertreter;“.
3. In § 3b erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:
 - „3. Inland AIS Gerät:
ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne des Standards Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt genutzt wird;
 4. Inland ECDIS Gerät:
ein Gerät zur Darstellung von elektronischen Binnenschifffahrtskarten, das in den zwei Betriebsarten Informationsmodus oder Navigationsmodus betrieben werden kann.“
4. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „Rethedoppelklappbrücke“ durch das Wort „Rethedoppelklappbrücke“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 wird die Textstelle „der Segelschiffhafen,“ gestrichen, werden die Wörter „und der Petroleumhafen“ gestrichen und wird das Wort „Neuhöfer“ durch das Wort „Neuhöfer“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „Führerin oder“ eingefügt.
7. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das nebeneinander Festmachen von Ausrüstungs- und Versorgungsfahrzeugen an Seeschiffen, insbesondere für Bunkervorgänge, Frischwasserversorgung oder Abfallentsorgung ist an Hamburg Port Traffic zu melden. Unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 3 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung.“
8. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Anordnung“ die Wörter „der Hafenslotsinnen und“ eingefügt.
9. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „einen Hafenslotsen“ durch die Wörter „eine Hafenslotsin oder einen Hafenslotsen“ ersetzt.
10. In § 14 Absatz 6 wird die Textstelle „Einrichtungen sowie Peil- und Messfahrzeuge“ durch die Textstelle „Einrichtungen, Peil- und Messfahrzeuge sowie Brückenprüffahrzeuge“ ersetzt.
11. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Satz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Sprechverbindung“ die Wörter „zur Schiffsführerin oder“ eingefügt.
- 11.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Schubschlepper“ die Wörter „der Schiffsführerin oder“ eingefügt.
12. In § 32 Absatz 6 und § 37 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Der Fahrzeugführer“ durch die Wörter „Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer“ ersetzt.
13. In § 35 Absatz 5 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Vor Beginn des Umschlags haben die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer und der Vertreter der Umschlagsanlage eine gemeinsame Sicherheitsprüfliste nach den Leitlinien des Anhangs 4 des BLU-Codes auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer und der von der Umschlagsanlage benannte Vertreter haben die in der Prüfliste festgestellten Betriebszustände und Vereinbarungen zu gewährleisten.
(4) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ist verantwortlich für das sichere Be- und Entladen des Fahrzeuges. Die Einzelheiten des Umschlags sind durch einen abgestimmten Löschanplan nach dem Muster in Anhang 2 des BLU-Codes zu vereinbaren, der auch die IMO-Kennnummer des betreffenden Fahrzeuges enthält; die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer und der Vertreter der Umschlagsanlage haben ihre Zustimmung zu dem Plan mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer und Vertreter der Umschlagsanlage haben vor Beginn und während der Lade- und Löscharbeiten die in Anlage 2 aufgeführten Pflichten zu erfüllen.“
- 14.2 Im ersten und zweiten Halbsatz von Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Fahrzeugführer“ durch die Wörter „die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer“ ersetzt.
- 14.3 In Absatz 7 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
- 14.4 In Absatz 8 werden hinter dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „der Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
15. In § 38 Absatz 2 wird das Wort „Hafensicherheitsverordnung“ durch die Textstelle „Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg vom 19. März 2013 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 21. September 2021 (HmbGVBl. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
16. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Jeder Fahrzeugführer“ durch die Wörter „Jede Fahrzeugführerin und jeder Fahrzeugführer“ ersetzt.

- 16.2 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- 16.3 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- 16.4 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „ihr oder“ und hinter den Wörtern „Fall hat“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
- 16.5 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „durch“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
17. § 41 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Öl“ die Wörter „oder andere schädliche Stoffe“ eingefügt.
- 17.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe e“ durch die Textstelle „§ 1.10 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. der Einsatz von Wasserdrohnen und autonom verkehrenden Wasserfahrzeugen,
 - 6. Film- und Fernsehaufnahmen auf oder an Gewässern im Hamburger Hafen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.“
- 18.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 18.2.1 In Nummer 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- 18.2.2 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. das Passieren von festgemachten Seeschiffen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand.“
19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Die Überschrift von Abschnitt I erhält folgende Fassung: „Von der Fahrzeugführerin oder von dem Fahrzeugführer an die Umschlagsanlage zu liefernde Angaben.“.
- 19.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 19.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Von der Umschlagsanlage an die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer zu liefernde Angaben.“.
- 19.2.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „denen“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
- 19.2.3 In Nummer 18 werden hinter der Textstelle „sonstigen,“ die Wörter „von der Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- 20.1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Pflichten der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers vor und während der Lade- und Löscharbeiten“.
- 20.1.2 Im ersten Halbsatz werden hinter dem Wort „muss“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
- 20.1.3 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Ladungs-offiziers“ die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
- 20.1.4 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. das Ablassen von Ballastwasser so erfolgt, dass es dem vereinbarten Ladeplan entspricht und es nicht zum Überfluten des Kais oder in der Nähe liegender Schiffe kommt; wenn es dem Schiff aus praktischen Gründen nicht möglich ist, das Ballastwasser vor Beginn der Trimmphase des Ladens vollständig abzulassen, muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer mit dem Vertreter der Umschlagsanlage vereinbaren, zu welchen Zeiten und für welche Dauer die Ladearbeiten möglicherweise unterbrochen werden müssen;“.
- 20.1.5 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10. während des Aufenthalts des Schiffes am Liegeplatz feuergefährliche Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffes nur mit der Erlaubnis des Umschlagsbetriebes und unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 und 16 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg ausgeführt werden; darüber hinausgehende Ausnahmen und Befreiungen von den genannten Verboten bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde;“.
- 20.1.6 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
- „15. beim Einlassen von Ballastwasser in einen oder mehrere Laderäume auf die Möglichkeit des Ausretens entzündbarer Gase geachtet wird und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden; die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist nur unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 und 16 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg erlaubt.“
- 20.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 20.2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer die Namen der bei der Umschlagsanlage für den Lade- oder Löschvorgang zuständigen Personen und den Verlageragenten nennen und ihr oder ihm erläutern, wie sie oder er mit diesen Personen in Verbindung treten kann;“.
- 20.2.2 In den Nummern 2, 5 und 10 werden jeweils die Wörter „den Fahrzeugführer“ durch die Wörter „die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer“ ersetzt.
- 20.2.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. dafür sorgen, dass zwischen der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer und dem Vertreter der Umschlagsanlage in allen Phasen und zu allen Aspekten der Lade- oder Löscharbeiten Übereinstimmung herrscht, dass der Kapitänin oder dem Kapitän nach jeder Schüttung das geladene Gewicht gemeldet wird;“.
- 20.2.4 In Nummer 8 werden hinter dem Wort „Vorgaben“ die Wörter „der Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
- 20.2.5 In Nummer 9 werden die Wörter „dem Fahrzeugführer“ durch die Wörter „der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer“ ersetzt.
- 20.2.6 In Nummer 10 werden die Wörter „dem Fahrzeugführer“ durch die Wörter „der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer“ ersetzt.
- 20.2.7 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. dafür sorgen, dass während des Aufenthalts des Schiffes am Liegeplatz feuergefährliche Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffes nur mit der Erlaubnis der Schiffsführerin oder des Schiffsführers und unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 und 16 der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg ausgeführt werden; darüber hinausgehende Ausnahmen und Befrei-

ungen von den genannten Verboten bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

21. In Anlage 3 Abschnitt I Nummer 2 werden die Wörter „den Führer“ durch die Wörter „die Führerin oder den Führer“ ersetzt.

Artikel 2

Achte Verordnung zur Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Die Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 30. April 2019 (HmbGVBl. S. 111, 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 8 wird die Textstelle „über 15 m. Wasserverdrängung im betriebsbereiten Zustand“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Barkassen:
Zur Beförderung von Fahrgästen (Personenbarkasse) oder zum Schleppen (Schleppbarkasse) gebaute und eingerichtete Binnenschiffe mit bis 25 m Länge, mit Pflicht mit versenktem Innenboden;“.
 - 2.2 Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Schwimmende Geräte:
Schwimmende Konstruktionen mit auf ihnen vorhandenen Arbeitseinrichtungen wie Krane, Bagger, Rammen, Elevatoren.“
3. In § 4 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Beiboote“ die Textstelle „, außer bei gefahrgutbefördernden Fahrzeugen,“ eingefügt.
4. § 4a wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Barkassen und Fahrgastschiffe zur entgeltlichen Personenbeförderung, für die eine seit dem 1. Januar 2013 durchgehende technische Zulassung zur Teilnahme am ausschließlichen Verkehr auf der Alster und ihren Fleeten und Kanälen nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den technischen und baulichen Anforderungen des § 3 zulassen, wenn die geltenden Sicherheitsstandards nicht beeinträchtigt werden.“
 - 4.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 4b Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zur Entleerung der Tanks müssen bordeigene Pumpen und Leitungen vorhanden sein, mit denen das Abwasser auf beiden Seiten des Schiffes übergeben werden kann. Eine Durchleitung von Abwässern anderer Schiffe muss möglich sein. Die Leitungen müssen mit einem Abgabenschluss der Europäischen Norm EN 1306:1996 versehen sein.“
6. In § 9 Absatz 3 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „der Fahrzeugführerin oder“ und hinter dem Wort „Verbänden“ die Wörter „der Führerin oder“ eingefügt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Decksmannschaft

(1) Zur Decksmannschaft gehören die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Decksfrau oder der Decksmann und die schifffahrtskundige Person. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat ein Befähigungszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 der Hafentatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 25. April 2023 (HmbGVBl. S. 177, 183), vorzuhalten.

(2) Als Decksfrau oder Decksmann gilt,

1. wer Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Unionsbefähigungszeugnisses gemäß § 31 der Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211, 2223), Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker, Ewerführerin oder Ewerführer oder Hafenschifferin oder Hafenschiffer ist oder wer in einem ordnungsgemäßen Ausbildungsverhältnis als Hafenschifferin oder Hafenschiffer steht, vom dritten Ausbildungsjahr ab oder

2. wer

- a) mindestens achtzehn Jahre alt ist,
- b) eine Tätigkeit in einem Hafenschiffahrtsbetrieb nachweist,
- c) eine Fahrzeit als Mitglied in der Decksmannschaft auf Hafenfahrzeugen von mindestens 360 Tagen nachweist, innerhalb derer die in Anlage 1 genannten notwendigen Fertigkeiten vermittelt werden,
- d) den Nachweis über die Vermittlung der in Anlage 1 genannten notwendigen Fertigkeiten führt, welcher durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Schulungseinrichtung erteilt worden ist, und
- e) den Nachweis einer grundlegenden Sicherheitsausbildung nach § 29 Satz 1 Nummer 2 der Binnenschiffspersonalverordnung führt.

(3) Als schifffahrtskundige Person gilt,

1. wer mindestens sechzehn Jahre alt ist,
2. eine Tätigkeit in Hafenschiffahrtbetrieben nachweist und
3. den Nachweis einer grundlegenden Sicherheitsausbildung nach § 29 Satz 1 Nummer 2 der Binnenschiffspersonalverordnung führt.

(4) Die Mitglieder der Decksmannschaft müssen für die Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein. Die Eignung ist gegeben, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die medizinische Tauglichkeit nach § 20 der Binnenschiffspersonalverordnung erfüllt sind.

(5) Die medizinische Tauglichkeit ist ab Vollendung des 60. Lebensjahres alle fünf Jahre und ab Vollendung des 70. Lebensjahres alle zwei Jahre durch einen Tauglichkeitsnachweis zu belegen, der bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

(6) Die zuständige Behörde kann von Mitgliedern der Decksmannschaft die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 4 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen ihre körperliche oder geistige Tauglichkeit begründen.

(7) Personen in der Funktion als Decksfrau oder Decks-
mann oder schiffahrtskundige Personen brauchen den Nach-
weis ihrer fachlichen und körperlichen Eignung nicht bei sich
zu führen, wenn sie den Nachweis an ihrer Einsatzstation
hinterlegen.

(8) Auf zur Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen
hat mindestens eine Person der Besatzung ein Unionsbefähigungs-
zeugnis gemäß § 48 der Binnenschiffpersonalverordnung
vorzuhalten oder den Nachweis über die Vermittlung der
in Anlage 2 genannten notwendigen Fertigkeiten durch die
von der zuständigen Behörde anerkannte Bescheinigung des
Arbeitgebers zu führen.

(9) Für die Gültigkeit der vorgenannten Nachweise gelten
die §§ 63 und 81 sowie § 87 Absatz 1 der Binnenschiffpersonal-
verordnung entsprechend.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer und 1
Decksmann“ durch die Textstelle „1 Fahrzeugführerin
oder Fahrzeugführer und 1 Decksfrau oder Decks-
mann“ ersetzt.

8.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer“
durch die Textstelle „1 Fahrzeugführerin oder Fahr-
zeugführer“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert.

9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1.1 Die Wörter „und Festmacherboote“ werden gestrichen.

9.1.2 In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Textstelle „1
Fahrzeugführer“ durch die Textstelle „1 Fahrzeugfüh-
rerin oder Fahrzeugführer“ ersetzt.

9.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer“
durch die Textstelle „1 Fahrzeugführerin oder Fahr-
zeugführer“ ersetzt.

9.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer
und 1 Decksmann“ durch die Textstelle „1 Fahrzeug-
führerin oder Fahrzeugführer und 1 Decksfrau oder
Decksmann“ ersetzt.

9.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Mindestbesatzung beträgt für Festmacher-
boote 1 Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer.“

10. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

10.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer“
durch die Textstelle „1 Fahrzeugführerin oder Fahr-
zeugführer“ ersetzt.

10.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer
und 1 Decksmann“ durch die Textstelle „1 Fahrzeug-
führerin oder Fahrzeugführer und 1 Decksfrau oder
Decksmann“ ersetzt.

11. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

11.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer“
durch die Textstelle „1 Fahrzeugführerin oder Fahr-
zeugführer“ ersetzt.

11.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „1 Fahrzeugführer
und 1 Decksmann“ durch die Textstelle „1 Fahrzeug-
führerin oder Fahrzeugführer und 1 Decksfrau oder
Decksmann“ ersetzt.

12. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 wird
jeweils die Textstelle „1 Fahrzeugführer“ durch die
Textstelle „1 Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer“
ersetzt.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Kennzeichnung

Jedes Hafenfahrzeug muss von außen beiderseits deut-
lich sichtbar und wetterfest mit einem großen Buchsta-
ben »H« vor der Nummer des Hafenfahrzeugattestes
gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss
mindestens 15 cm groß sein.“

14. In § 23 Absatz 1 werden hinter dem Wort „sowie“ die
Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „die“ gestrichen.

15.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Barkassen, die für eine
Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen
sind,“ durch das Wort „Personenbarkassen“ ersetzt.

15.3 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Fahrgastschiffen, Personenbarkassen, Hafenschlepp- und Schubfahrzeugen sowie Hafentankfahrzeugen fünf Jahre;“.

15.4 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate“
durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

16. In § 26 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Wer am 10. Mai 2023 als Mitglied einer Decks-
mannschaft tätig ist, hat den entsprechenden nach § 10
Absatz 8 dieser Verordnung erforderlichen Befähigungs-
nachweis spätestens 24 Monate nach dem 10. Mai
2023 zu erbringen.

(6) Mitglieder einer Decksmannschaft, die bereits vor
dem 10. Mai 2023 tätig waren, haben den Nachweis der
grundlegenden Sicherheitsausbildung nicht zu erbrin-
gen.

(7) Nachweise der medizinischen Tauglichkeit, die bis
zum 10. Mai 2023 nach Anlage B1 der Schiffspersonal-
verordnung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II
S. 1300), zuletzt geändert am 22. September 2022 (BGBl.
I S. 1518, 1529), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt
wurden, bleiben noch 24 Monate ab dem 10. Mai 2023
gültig.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

17.1 In Nummer 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) entgegen § 10 Absatz 8 den erforderlichen Sach-
kundenachweis für die Fahrgastschiffahrt nicht
vorhält;“.

17.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

17.2.1 Hinter dem Wort „als“ werden die Wörter „Führerin
oder“ eingefügt.

17.2.2 In Buchstabe a wird die Textstelle „bis f“ durch die
Textstelle „bis g“ ersetzt.

18. Es werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1

**1. Grundlegende Befähigungsanforderungen auf
der Betriebsebene**

1.1 Navigation

Die Decksfrau oder der Decksmann unterstützt
die Schiffsführerin oder den Schiffsführer beim
Manövrieren und Steuern eines Fahrzeugs im
Hamburger Hafen. Die Decksfrau oder der
Decksmann muss insbesondere in der Lage sein,

a) der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer
beim Fertigmachen des Fahrzeugs zur Fahrt

- zu helfen, damit unter allen Umständen eine sichere Fahrt gewährleistet ist,
- b) Unterstützung beim Los- und Festmachen und gegebenenfalls beim Ankern zu leisten,
- c) Unterstützung beim nautisch sicheren und ökonomischen Fahrbetrieb und Manövrieren des Fahrzeugs zu leisten.
- 1.2 Betrieb des Fahrzeugs
Die Decksfrau oder der Decksmann muss in der Lage sein, die Schiffsführerin oder den Schiffsführer bei der Überwachung des Fahrzeugbetriebs und der Fürsorge für die an Bord befindlichen Personen zu unterstützen.
- 1.3 Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung
Die Decksfrau oder der Decksmann muss in der Lage sein,
- a) die Schiffsführerin oder den Schiffsführer bei der Vorbereitung, Stauung und Überwachung der Ladung während des Be- und Entladens zu unterstützen,
- b) die Schiffsführerin oder den Schiffsführer bei der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Fahrgäste zu unterstützen,
- c) Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. EU Nr. L 334 S. 1) direkte Unterstützung zu leisten.
- 1.4 Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik
Die Decksfrau oder der Decksmann muss in der Lage sein, der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer in Fragen der Schiffsbetriebstechnik, Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik zu unterstützen, um die allgemeine technische Sicherheit zu gewährleisten.
- 1.5 Kommunikation
Die Decksfrau oder der Decksmann muss in der Lage sein,
- a) allgemein und fachgerecht zu kommunizieren,
- b) umgänglich zu sein.
- 1.6 Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz
Die Decksfrau oder der Decksmann muss in der Lage sein,
- a) sicherheitsbezogene Arbeitsvorschriften einzuhalten und die Bedeutung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und die Bedeutung der Umwelt zu verstehen,
- b) die Bedeutung der Ausbildung zur Sicherheit an Bord zu würdigen und in Notfällen umgehend zu handeln,
- c) Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen und Brandbekämpfungsgeräte ordnungsgemäß zu bedienen,
- d) ihre oder seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedeutung des Umweltschutzes wahrzunehmen.
2. **Grundlegende Befähigungsanforderungen auf der Führungsebene**
- 2.1 Aufsicht
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein, anderen Mitgliedern der Decksmannschaft Anweisungen zu erteilen und die von ihnen ausgeführten Aufgaben zu überwachen, was ausreichende Fähigkeiten zur Ausführung dieser Aufgaben voraussetzt.
- 2.2 Navigation
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein,
- a) ihre oder seine Kenntnisse der geltenden Besatzungsvorschriften und über die Zusammensetzung der Mitglieder einer Decksmannschaft anzuwenden,
- b) bei Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs unter allen Bedingungen im Hamburger Hafen Fahrzeuge zu führen und zu manövrieren; dies gilt auch für Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen oder Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, wofür Grundkenntnisse des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) erforderlich sind,
- c) auf navigatorische Notfälle im Hamburger Hafen zu reagieren.
- 2.3 Betrieb des Fahrzeugs
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein, die vorgeschriebene Ausrüstung gemäß dem geltenden Hafenfahrtzeugattest zu kontrollieren und zu überwachen.
- 2.4 Ladungsumschlag, Ladungsstauung und Fahrgastbeförderung
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein,
- a) die Sicherheit beim Beladen, Stauen, Befestigen und Entladen zu planen und zu gewährleisten,
- b) die Stabilität des Fahrzeugs zu planen und zu gewährleisten,
- c) die sichere Beförderung von Fahrgästen und deren Fürsorge während der Fahrt zu planen und zu gewährleisten, einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.
- 2.5 Schiffsbetriebstechnik und Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein,
- a) die Antriebsmaschinen und die Hilfsmaschinen und -ausrüstung zu überwachen,
- b) die sichere Verwendung und Bedienung, Wartung und Instandsetzung der elektro-

- technischen Geräte des Fahrzeugs zu organisieren.
- 2.6 **Kommunikation**
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein,
- Personal zu führen, sich sozial verantwortlich zu verhalten sowie für die Organisation der Arbeitsabläufe und die Ausbildung an Bord des Fahrzeugs zu sorgen,
 - jederzeit eine gute Kommunikation zu gewährleisten, wozu auch die Verwendung von Standardredewendungen im Falle von Kommunikationsproblemen gehört,
 - ein ausgewogenes und geselliges Arbeitsumfeld an Bord zu fördern.
- 2.7 **Gesundheit, Sicherheit, Fahrgastreue und Umweltschutz**
Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer muss in der Lage sein,
- die geltenden rechtlichen Anforderungen zu beachten und Maßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens zu ergreifen,
 - für den Schutz und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen zu sorgen, einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der Unterweisung und den Instruktionen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010,
 - für die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen zu sorgen.

Anlage 2

Grundlegende Befähigungsanforderungen für besondere Tätigkeiten als Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt

- Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein,
- den Einsatz von Rettungsmitteln an Bord von Fahrgastschiffen/Personenbarkassen zu organisieren,
 - Sicherheitsanweisungen anzuwenden und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere in Notfällen zu ergreifen, einschließlich der unmittelbaren Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität,
 - in einfachem Englisch zu kommunizieren,
 - die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 zu erfüllen.“

Artikel 3

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung

Auf Grund von § 15 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Die Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 194), wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer mit Fahrzeugen Personen entgeltlich oder anderweitig geschäfts- oder erwerbsmäßig befördert oder zu diesem Zweck sein Fahrzeug Dritten überlässt, bedarf der Erlaubnis (Betriebsunternehmererlaubnis). Als Entgelt gelten auch wirtschaftliche Vorteile, die nur mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden. Diese Erlaubnis lässt das Erfordernis einer Genehmigung nach §§ 27 bis 30 der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 25. April 2023 (HmbGVBl. S. 177), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.“
- § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Betriebsunternehmerin bzw. Betriebsunternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person
 - mindestens drei Jahre in verantwortlicher Stellung oder als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer in einem entsprechenden Betrieb des beantragten Verkehrs tätig gewesen ist und
 - dabei Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Unionsbefähigungszeugnisses gemäß § 48 der Binnenschiffpersonalverordnung war oder den von der zuständigen Behörde anerkannten Nachweis über die Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten in der Fahrgastschiffahrt nach Anlage 2 führte.“
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine hinreichende Fahrertätigkeit wird angenommen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre im Hamburger Hafen als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer oder als Steuerfrau oder Steuermann mit einem gültigen Befähigungszeugnis tätig gewesen ist. An Stelle der zweijährigen Fahrzeit wird eine dreimonatige Ausbildung nach Erwerb eines im Hamburger Hafen gültigen Befähigungszeugnisses in einem in der entgeltlichen Personenbeförderung tätigen Unternehmen anerkannt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis von mindestens 50 Mitfahrten als Steuerfrau oder Steuermann in der entgeltlichen Personenbeförderung. Der Beginn und das Ende der Ausbildung ist der zuständigen Behörde vor Beginn anzuzeigen.“
 - In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 4 Absatz 2 der Hafenpatentverordnung gilt entsprechend. Ist danach die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses alle zwei Jahre erforderlich und wird daher eine Erlaubnis allein für zwei Jahre erteilt, so kann die zuständige Behörde bei Antragstellung auf Erteilung der Fahrzeugführererlaubnis von dem Erfordernis der Befähigung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 absehen.“
- § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Mitglieder der Decksmannschaft dürfen während der Fahrt alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.“

5. § 7a wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Erklärungspflicht für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer“.
- 5.2 In Satz 1 werden die Wörter „Der Fahrzeugführer“ durch die Wörter „Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer“ ersetzt.
- 5.3 In Satz 2 Nummer 2 werden hinter dem Wort „Zuname“ die Wörter „der verantwortlichen Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „darf“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ und hinter dem Wort „Funktion“ die Wörter „der Erklärerin oder“ eingefügt.
- 6.2 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „mit“ die Wörter „der Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
- 6.3 In Absatz 6 werden hinter dem Wort „darf“ die Wörter „die Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
7. In § 10 Nummer 2 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
8. § 10a erhält folgende Fassung:
- „§ 10a
Übergangsbestimmungen
- Für Antragsteller gemäß § 3 dieser Verordnung gilt § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b bis zum Ablauf des 9. Mai 2026.“

Artikel 4

Sechste Verordnung zur Änderung der Hafentatentverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 5 des Hafentatent- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Die Hafentatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 2 wird aufgehoben.
- 1.2 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:
- „2. Festmacherboote:
Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die zum Fest- oder Losmachen von Seeschiffen verwendet werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein Hafentatent ist erforderlich für das Führen von
1. Hafentatentfahrzeugen, die einer technischen Zulassung zum Verkehr bedürfen,
 2. Festmacherbooten.“
- 2.2 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „darf“ die Wörter „die Inhaberin oder“ und hinter dem Wort „als“ die Wörter „Fahrzeugführerin oder“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

4. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Eignung

(1) Bewerber für das Hafentatent müssen für die Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein. Die Eignung ist gegeben, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die medizinische Tauglichkeit nach § 20 der Binnenschifffahrtspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), zuletzt geändert am 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211, 2223), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt sind.

(2) Die medizinische Tauglichkeit ist ab Vollendung des 60. Lebensjahres alle fünf Jahre und ab Vollendung des 70. Lebensjahres alle zwei Jahre durch einen Tauglichkeitsnachweis nachzuweisen, der nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Die zuständige Behörde kann die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 1 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen ihre körperliche oder geistige Tauglichkeit begründen.

§ 5

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Hafentatent muss die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. nach ihrem oder seinem bisherigen Verhalten nicht die sichere Führung eines Fahrzeuges erwarten lässt oder
3. nicht die Eignung zur oder zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft erwarten lässt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Hafentatent muss folgende sonstige Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und Nachweis einer in der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Ausbildung als Hafenschifferin oder Hafenschiffer oder Ewerführerin oder Ewerführer oder
2. Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und Nachweis eines gemäß der Binnenschifffahrtspersonalverordnung erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsprogramms sowie zusätzlich eine einjährige Fahrzeit auf gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die überwiegend im Hamburger Hafen eingesetzt werden, oder
3. Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Decksfrau oder Decksmann im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Hafentatentfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 25. April 2023 (HmbGVBl. S. 177, 179), in der jeweils geltenden Fassung auf gewerblich genutzten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die überwiegend im Hamburger Hafen eingesetzt werden.

- Zudem ist der Nachweis über den Erwerb eines UKW-Sprechfunkzeugnisses gemäß der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. 2002 I S. 4569, 2003 I S. 130), zuletzt geändert am 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2, 12), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich; im Falle des § 10 Absatz 2 Nummer 2 der Hafenfahrzeugverordnung muss nach Anerkennung der Eintragungen durch die zuständige Behörde die Tätigkeit als Decksfrau oder Decksmann auf einem Fahrzeugtyp ausgeübt werden, für den nach den Vorschriften der Hafenfahrzeugverordnung die Decksfrau oder der Decksmann als Mindestbesatzung vorgeschrieben ist und eine bezogen auf den Schiffstyp sachgerechte Ausbildung stattgefunden hat.“
- 5.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „und den in § 2 Absatz 2 Nummer 4 genannten sonstigen Hafenfahrzeugen unter 10 t Wasserverdrängung“ gestrichen.
- 5.3 In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Seefahrtsbuch“ durch das Wort „Seefahrtbuch“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Bewerber“ durch die Wörter „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- 6.1.2 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
- 6.2 In Absatz 3 Nummer 1 wird die Textstelle „und anderen Hafenfahrzeugen unter 10 t Wasserverdrängung haben“ gestrichen.
7. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuss besteht aus der Leitung und zwei Mitarbeitern der zuständigen Behörde.“
8. § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10
Gültigkeit anderer Befähigungszeugnisse
Es stehen dem Hafentatent gleich:
1. Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst nach der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236), in der jeweils geltenden Fassung; zur Führung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht mit einer Maschinistin oder einem Maschinisten besetzt sind, müssen zusätzlich durch eine amtliche Bescheinigung Kenntnisse über die Wirkungsweise und Bedienung der Maschinenanlage nachgewiesen werden;
 2. eine nach der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert am 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 1554), bis zum 17. Januar 2022 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen A und B sowie ein bis zum 17. Januar 2022 nach Anlage 1 der Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II S. 1300), zuletzt geändert am 22. September 2022 (BGBl. I S. 1518, 1529), erteiltes Rheinpatent bis zu dem auf der Patentkarte vermerkten Ungültigkeitszeitraum, längstens jedoch bis zum 17. Januar 2032;
 3. das Unionspatent nach dem Muster des Anhangs I Nummer 1 oder 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission vom 14. Januar 2020 über Muster im Bereich der Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt (ABl. EU Nr. L 38 S. 1) mit der besonderen Berechtigung für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter.“
9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Fahrzeugführer“ durch die Wörter „Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer“ ersetzt.
10. § 12 wird aufgehoben.
11. Die §§ 13 und 14 werden §§ 12 und 13.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. April 2023.